

Geschäftsverzeichnissnr. 7270

Entscheid Nr. 53/2021
vom 1. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 345 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2019, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 345 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem er als Bedingung für die Adoption des Kindes des Ehepartners des Adoptierenden oder des mit dem Adoptierenden Zusammenwohnenden, auch wenn dieser Ehepartner oder Zusammenwohnende bereits verstorben ist, einen Altersunterschied von zehn Jahren vorsieht und somit verhindert, dass einer identischen dauerhaften affektiven Beziehung eine Rechtsfolge verliehen wird, und zwar aus dem einzigen Grund, weil zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten nur ein Altersunterschied von neun Jahren und drei Monaten besteht? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 345 des früheren Zivilgesetzes, der bestimmt:

« Der Adoptierende beziehungsweise die Adoptierenden müssen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünfzehn Jahre älter sein als der Adoptierte.

Ist der Adoptierte jedoch ein Verwandter ersten Grades in absteigender Linie des Adoptierenden oder ein Adoptierter des Ehepartners des Adoptierenden oder ein Adoptierter des mit dem Adoptierenden Zusammenwohnenden oder ein Adoptierter des früheren Partners des Adoptierenden, auch wenn dieser Ehepartner, Zusammenwohnende oder frühere Partner bereits verstorben ist, genügt es, wenn der Adoptierende das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens zehn Jahre älter ist als der Adoptierte.

Diese Bedingungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Adoptionsantrags erfüllt sein ».

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, sich zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, zu äußern, insofern sie es dem Richter nicht erlaubt, die Adoption auszusprechen, wenn der Altersunterschied zwischen dem

Adoptierenden, der der Ehepartner, Zusammenwohnende oder frühere Partner der Mutter ist, und dem Adoptierten geringer ist als zehn Jahre und insofern sie es daher verhindert, dass einer dauerhaften affektiven Beziehung eine Rechtsfolge verliehen wird. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich folglich auf den zweiten Absatz der fraglichen Bestimmung.

B.2.2. In seinem Entscheid Nr. 131/2017 vom 23. November 2017 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.11. Angesichts der engen persönlichen Verbindungen, die geschützt und gewährleistet werden müssen, wenn sie anzeigen, dass ein tatsächliches Familienleben besteht, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Bedingung eines Altersunterschieds von fünfzehn Jahren auf absolute Weise die Adoption eines Kindes verhindert, wenn eine dauerhafte affektive Beziehung zwischen den Adoptionskandidaten und ein Altersunterschied entsprechend demjenigen, der in Artikel 345 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, besteht, ohne dass es dem Richter möglich ist, das zwischen diesen Adoptionskandidaten bestehende Familienleben zu berücksichtigen.

Artikel 345 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches ist daher nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung und mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention ».

Dieser Entscheid hat jedoch keine Auswirkung auf die Situation der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter, denn diese befindet sich in der in Artikel 345 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches erwähnten Situation.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3. Der Ministerrat führt an, die Vorabentscheidungsfrage sei unzulässig, einerseits insofern in ihr die zu vergleichenden Personenkategorien nicht ausreichend genau identifiziert seien, und andererseits insofern der Gerichtshof nicht befugt sei, über eine unmittelbare Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch eine Gesetzesnorm zu befinden.

B.4. Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung setzt insbesondere die präzise Identifizierung von zwei

Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

Der Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage, mit der der Gerichtshof um eine solche Prüfung gebeten wird, muss also die erforderlichen Elemente zu dieser Identifizierung enthalten. Es obliegt dem Gerichtshof nicht, die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds oder einer identischen Behandlung von zwei Kategorien von Personen zu prüfen, deren Umrisse er selbst definieren müsste, weil diese Definition in der Vorabentscheidungsfrage nicht vorgenommen wird.

B.5. Wenn der Gerichtshof jedoch, wie in diesem Fall, gebeten wird, in seiner Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Grundrechten, die durch Bestimmungen des internationalen Rechts gewährleistet werden, zu befinden, betrifft die Frage die Verfassungsmäßigkeit eines Behandlungsunterschieds zwischen einerseits den Personen, die Opfer des Verstoßes gegen diese Grundrechte sind, und andererseits den Personen, die diese Rechte genießen, und folglich müssen diese beiden Kategorien von Personen miteinander verglichen werden.

Dabei nimmt der Gerichtshof keine direkte Kontrolle der Vereinbarkeit der fraglichen Gesetzesbestimmung mit den Bestimmungen des internationalen Rechts, die diese Grundrechte gewährleisten, vor.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.7. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird, sich dazu zu äußern, dass der Richter in keinem Fall von der Bedingung des Altersunterschieds von mindestens zehn Jahr zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten abweichen kann, um das zwischen ihnen bestehende konkrete Familienleben zu berücksichtigen. Aus der Formulierung der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung ist ersichtlich, dass im vorliegenden Fall eine dauerhafte affektive Beziehung zwischen dem

Adoptierenden und dem Adoptierten besteht und dass der Altersunterschied zwischen ihnen neun Jahre und drei Monate beträgt.

B.8. Die Festlegung des Alters des Adoptierenden und des Mindestaltersunterschieds zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten gehört zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers, der diesbezüglich über eine Entscheidungsfreiheit verfügt, die der Gerichtshof nicht hat.

B.9. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist ».

Artikel 14 derselben Konvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

B.10.1. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dient im Wesentlichen dazu, den Einzelnen gegen willkürliche Einmischungen der Behörden zu schützen. Diese Bestimmung kann auch positive Verpflichtungen, die mit einer effektiven Achtung des Familienlebens verbunden sind, zur Folge haben (EuGHMR, Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 106).

Die Grenze zwischen den positiven Verpflichtungen und den negativen Verpflichtungen, die sich aus diesem Artikel 8 ergeben, eignet sich jedoch nicht für eine präzise Definition. Die Grundsätze, die für beide gelten, sind vergleichbar. In beiden Fällen ist das faire Gleichgewicht zwischen den gegensätzlichen Interessen des betreffenden Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft zu berücksichtigen (EuGHMR, Große Kammer, 16. Juli 2014, *Hämäläinen gegen*

Finnland, § 65; Große Kammer, 3. Oktober 2014, *Jeunesse gegen Niederlande*, § 106; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 92).

Unter gewissen Umständen erlegt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention den Vertragsstaaten die positive Verpflichtung auf, die Bildung und Entwicklung einer Familienbeziehung zu ermöglichen (EuGHMR, 4. Oktober 2012, *Harroudj gegen Frankreich*, § 41; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 89). Wenn eine Familienbeziehung zu einem Kind erwiesen ist, müssen die Staaten so handeln, dass diese Beziehung sich entwickeln kann, und einen Rechtschutz gewähren, der die Integration des Kindes in seine Familie ermöglicht (EuGHMR, 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L. gegen Luxemburg*, § 119; 4. Oktober 2012, *Harroudj gegen Frankreich*, § 41; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 89).

B.10.2. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet weder das Recht, eine Familie zu gründen, noch dasjenige zu adoptieren (EuGHMR, Große Kammer, 22. Januar 2008, *E.B. gegen Frankreich*, § 41; 15. März 2012, *Gas und Dubois gegen Frankreich*, § 37; 16. Dezember 2014, *Chbihi Loudoudi und andere gegen Belgien*, § 89), noch das Recht, adoptiert zu werden.

Wenn der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit vorsieht zu adoptieren, muss er in diesem Zusammenhang den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung beachten.

B.10.3. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11. Der Mindestaltersunterschied von zehn Jahren zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten stellt ein objektives Unterscheidungskriterium dar.

Durch die Einführung der Bedingung eines Mindestaltersunterschiedes zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten will der Gesetzgeber jeder Generation innerhalb der Familie ihren Platz gewährleisten, sodass ein Parallelismus zwischen der biologischen Abstammung und der adoptiven Abstammung festgelegt wird. Es ist in Anbetracht dieser Zielsetzung sachdienlich, dass der Gesetzgeber es für notwendig erachtet hat, einen Mindestaltersunterschied von zehn Jahren einzuführen, wenn der Adoptierende der Ehepartner, der Zusammenwohnende oder der frühere Partner des Elternteils des Adoptierten ist, da das so zu dem Elternteil des Kindes festgelegte Verhältnis jeder Generation ihren Platz innerhalb der Familie gewährleistet.

Die Feststellung, dass eine Personenkategorie wie die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter im Gegensatz zu anderen Personenkategorien nicht unter den Anwendungsbereich der fraglichen Bestimmung fällt, ist die unvermeidliche Folge der Entscheidung, die der Gesetzgeber in Bezug auf den Mindestaltersunterschied zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten getroffen hat, da eine solche Entscheidung es erforderlich macht, irgendwo eine Grenze festzulegen.

B.12. Unter Berücksichtigung der Beurteilungsbefugnis, über die der Gesetzgeber in Adoptionsangelegenheiten verfügt, entbehrt seine Entscheidung nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.13. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 345 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût